



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

November 2016

Beilage

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Änderung der Energieverordnung und der Stromversorgungsverordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	1
2. Grundzüge der Vorlage	1
2.1 Energieverordnung	1
2.1.1 Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze	1
2.1.2 Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“	2
2.1.3 Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG	3
2.1.4 Übrige Anpassungen	3
2.2 Stromversorgungsverordnung	6
2.2.1 Fahrplanorientierte Vergütung (Art. 24 Abs. 2)	6
2.2.2 Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG (Art. 24a).....	6
2.2.3 Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung (Art. 24a Abs. 2).....	6
3. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	7
3.1 Energieverordnung	7
3.2 Anhänge zur Energieverordnung	7
3.3 Stromversorgungsverordnung	8



1. Ausgangslage

Im Rahmen der vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen folgende Bereiche: Vergütungssätze bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und bei der Einmalvergütung (EIV) für kleine Photovoltaik-Anlagen, Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BG-EE) zur nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid AG), allgemeine vollzugstechnische Fragen sowie Präzisierungen zur KEV und EIV.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Energieverordnung

2.1.1 Überprüfung der Gestehungskosten und Anpassung der Vergütungssätze

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) prüft periodisch die Berechnung der Gestehungskosten sowie der Vergütung und passt diese nötigenfalls den neuen Verhältnissen an (Art. 3e Abs. 1 EnV). Es berücksichtigt verschiedene Aspekte, wie z.B. die Entwicklung der Technologien, ihre langfristige Wirtschaftlichkeit, die Entwicklung des Eurokurses, der Preise der Primärenergiequellen, der Wasserzinsen und des Kapitalmarkts. 2016 wurden die Vergütungssätze aller Technologien überprüft. Anpassungsbedarf ergab sich bei den KEV-Vergütungssätzen für Photovoltaik (Tabelle 1), der EIV für kleine Photovoltaik-Anlagen (Tabelle 2 und 3) und der Kleinwasserkraft (vgl. Tabelle 4 und 5).

Tabelle 1: KEV-Vergütungssätze für angebaute und freistehende Photovoltaik-Anlagen¹

Grösse der Anlage	ab Oktober 2016	ab April 2017	ab Oktober 2017	Gesamte jährl. Reduktion
30 kW	19,0	16,3	13,7	28 %
100 kW	16,6	15,1	13,7	17 %
1000 kW	15,3	14,5	13,7	10 %
3000 kW	15,3	14,5	13,7	10 %

Die Vergütungssätze für integrierte Anlagen sind 15 Prozent höher als jene der angebauten Anlagen.

Tabelle 2: EIV für angebaute und freistehende Photovoltaik-Anlagen

EIV	ab Oktober 2015	ab April 2017	ab April 2018	Reduktion
Grundbeitrag (Fr.)	1'400	1'400	1'400	
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	500	450	400	20%

Tabelle 3: EIV für integrierte Photovoltaik-Anlagen

EIV	ab Oktober 2015	ab April 2017	ab April 2018	Reduktion
Grundbeitrag (Fr.)	1'800	1'600	1'600	11%
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	610	520	460	25%

¹ Tabelle 1 zeigt die Vergütungssätze für Anlagen mit einer exakten Leistung von 30, 100, 1000 und 3000 kW. Im Anhang 1.2 Ziff. 3.1.3 der EnV sind die Vergütungssätze jedoch in Leistungsklassen gegliedert, aus denen der Vergütungssatz anteilmässig berechnet wird. Deshalb weichen die dortigen Zahlen von der obigen Darstellung ab.



Tabelle 4: Grundvergütung für Kleinwasserkraftanlagen

Anlagenkategorie	Leistungsklasse	ab Januar 2014	ab Januar 2017	Reduktion
Kategorie 1	≤300 kW	16,1	13,9	14%
	≤1 MW	10,9	8,9	18%
	≤10 MW	6,9	6,6	4%
Kategorie 2	≤10 kW	27,9	27,9	
	≤50 kW	21,1	21,1	
	≤300 kW	14,9	12,2	18%
	≤1 MW	10,9	8,9	18%
	≤10 MW	6,9	6,6	4%

Tabelle 5: Wasserbau-Bonus für Kleinwasserkraftanlagen

Anlagenkategorie	Leistungsklasse	ab Januar 2014	ab Januar 2017	Reduktion
Kategorie 1	≤300 kW	3,6	3,1	14%
	≤10 MW	2,8	1,4	50%
Kategorie 2	≤10 kW	6,2	6,2	
	≤50 kW	4,5	4,5	
	≤300 kW	3,4	2,8	18%
	> 300 kW	2,8	1,4	50%

Die neuen Vergütungssätze finden Anwendung auf Anlagen, die nach Inkrafttreten **dieser** Änderung in Betrieb genommen werden. Gemäss diverser Rückmeldungen von Vernehmlassungsteilnehmenden sind viele Kleinwasserkraft-Anlagen in Bau, die erst nach Inkrafttreten der geplanten Änderung in Betrieb gehen können. Um den Investitionsentscheid bei solchen Anlagen zu schützen, werden Kleinwasserkraftprojekte, für die die Betreiber vor dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten und die vollständige erste Projektfortschrittmeldung eingereicht haben, mittels Übergangsbestimmung von der Vergütungssatzanpassung ausgenommen. Für sie gelten nach wie vor die Vergütungssätze nach bisherigem Recht. Der zweite Absenkungsschritt der EIV war ursprünglich auf den 1. Oktober 2017 vorgesehen. Vernehmlassungsteilnehmende wiesen darauf hin, dass die Absenkung der EIV-Ansätze im Oktober zu einem „Run“ bei der Nachfrage nach PV-Anlagen im Sommer und zu einer Verstärkung des üblichen Rückgangs der Nachfrage im Winter führt. Um eine Förder- und Zubaukontinuität zu gewährleisten, wird der zweite Absenkungsschritt deshalb auf den 1. April 2018 verschoben. Bei den EIV-Ansätzen für integrierte Anlagen fällt der erste Absenkungsschritt stärker aus als in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen. Dem BFE liegen inzwischen aktualisierte Marktzahlen für die Kosten von integrierten PV-Anlagen vor, die diese Massnahme als angezeigt erachten lassen.

2.1.2 Abbaureihenfolge von „Springer-Anlagen“

Seit dem 1. Januar 2015 können Anlagen (gilt nicht für Photovoltaikanlagen), die bis zum in der EnV definierten Stichtag die vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung eingereicht haben, an die Spitze der Warteliste gesetzt werden („Springer“).

Die angespannte Finanzlage des KEV-Fonds hat gezeigt, dass nicht alle Springer-Anlagen im auf den Stichtag folgenden Kontingent in die KEV aufgenommen werden können. Sie verbleiben weiterhin auf der Warteliste. Auf der Warteliste werden zwar alle Springer-Anlagen an die Spitze gesetzt. Innerhalb der Gruppe der Springer werden diese jedoch anhand des Anmeldedatums zur KEV abgebaut. Hierbei kann es dazu kommen, dass eine Anlage, die 2015 an die Spitze der Warteliste gesetzt werden konnte, durch eine Anlage die erst 2016 baureif/realisiert wurde, übersprungen wird, weil letztere sich früher zur KEV angemeldet hat.



Um zu verhindern, dass ein Projektant, der bereits früher Anstrengungen zur Inbetriebnahme der Anlage oder zur Erlangung der Baureife unternommen hat, von einem Projektanten übersprungen wird, der erst in einem späteren Jahr die Baureife erreicht hat, soll als neues Abbaukriterium der Springer-Warteliste das Datum der Einreichung der vollständigen Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung dienen.

Aufgrund der Rückmeldungen von Vernehmlassungsteilnehmenden wird eine zweijährige Übergangsregelung eingeführt. Dabei werden zuerst die Springer aus 2015 und anschliessend die Springer aus 2016 nach dem Anmeldedatum zur KEV berücksichtigt. Da diese Projektanten unter der Voraussetzung, dass der Abbau der Warteliste nach Anmeldedatum erfolgt, Anstrengungen zur Erlangung der Baureife unternommen haben, ist eine solche Übergangsbestimmung gerechtfertigt.

2.1.3 Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG

Die Abwicklung der KEV erfolgt seit 2009 durch die Swissgrid AG. Neben der Bearbeitung der eingehenden KEV-Anmeldungen stellt die Swissgrid AG unter anderem Bescheide aus. Zudem berechnet sie die Vergütungssätze für die zu vergütenden Anlagen. Die Auszahlung der KEV-Gelder an die Produzenten ist bislang nicht Bestandteil der Aufgaben der Swissgrid AG. Diese Tätigkeit wird durch die BG-EE ausgeübt.

Sowohl der Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) von 2011 als auch die KEV-Evaluation aus dem Jahr 2012 haben beim KEV-Vollzug eine Reduktion der Anzahl Akteure empfohlen.

Bei der Abwicklung der KEV führen sowohl die Swissgrid als auch die BG-EE je ein separates IT-System für die Aufnahme und Abrechnung der einzelnen Anlagen. Bei Mutationen (z.B. bei Adressänderungen) müssen jeweils beide Systeme angepasst werden. Dies führt zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Zudem müssen beide Systeme gepflegt und aktualisiert werden, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Die Swissgrid AG zahlt bereits die EIV für kleine Photovoltaikanlagen aus, die entsprechenden Prozesse und Abrechnungssysteme sind etabliert. Mit der vorgeschlagenen Lösung kann das Abrechnungssystem der BG-EE abgelöst werden, was mittelfristig zu einer deutlichen finanziellen Entlastung des Netzzuschlagsfonds führt. Ebenfalls fällt das Vertragsmanagement der BG-EE mit den jeweiligen KEV-Produzenten weg. Es fällt kein Mehraufwand bei der Swissgrid AG an, da diese bereits Bescheide an die einzelnen Produzenten ausstellt.

Aus diesen Gründen soll per 1. Januar 2017 der KEV-Auszahlungsprozess von der BG-EE zur mit der Abwicklung der KEV betrauten Swissgrid AG überführt werden. Dies verspricht auch für die Produzenten eine Vereinfachung, da diese neu nur noch einen Ansprechpartner sowohl hinsichtlich der administrativen Abwicklung als auch der Vergütung haben.

2.1.4 Übrige Anpassungen

Beim Vollzug der Bestimmungen zur KEV und EIV haben sich einige Fragen gestellt, die zu weiteren Änderungen und Präzisierungen in der EnV führen. Diese werden nachfolgend erläutert.

2.1.4.1 Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen (Anhänge 1.1 und 1.3–1.5)

Erhält eine zur KEV angemeldete, jedoch noch nicht realisierte Anlage einen positiven KEV-Bescheid, muss der Projektant innerhalb einer bestimmten Frist die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldung einreichen. Ansonsten wird der positive Bescheid widerrufen. In den jeweiligen technologie-spezifischen Anhängen ist formuliert, dass die Inbetriebnahmefrist ab Ausstellung des positiven Bescheids zu laufen beginnt.

Mit dem im Jahr 2015 eingeführten neuen Wartelistenmanagementsystem können baureife oder bereits realisierte Anlagen an die Spitze der Warteliste gesetzt werden. Bei einer weiteren Freigabe zur Aufnahme von Anlagen in die KEV werden diese Anlagen zuerst berücksichtigt (gilt nicht für Photovoltaik-Anlagen). Die bisher geltenden Bestimmungen zur Inbetriebnahmemeldedefrist zielen darauf ab, dass ein



positiver Bescheid erlassen und das Projekt erst ab diesem Zeitpunkt weitergetrieben wird. Bei diesen Anlagen muss noch das gesamte Baubewilligungs- und möglicherweise Konzessionsverfahren durchlaufen werden. Deshalb bedürfen sie einer relativ langen Frist ab Erteilung des positiven Bescheids bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme. Für diese Anlagen ist eine Etappierung mit ein oder zwei Projektfortschrittmeldungen und der Inbetriebnahmemeldung vorgesehen. Hingegen sind Anlagen, für welche die vollständige Projektfortschrittmeldung bereits eingereicht wurde, als baureif und rasch realisierbar zu betrachten. Sie können ab Erhalt des positiven Bescheids in aller Regel innerhalb der Zeit in Betrieb genommen werden, die einer Anlage nach Einreichen der letzten Projektfortschrittmeldung noch für den eigentlichen Bau zur Verfügung stehen würde. Die Springer-Anlagen bedürfen somit nur einer reduzierten Inbetriebnahmefrist. Um sicherzustellen, dass diese Anlagen auch tatsächlich zügig realisiert werden, wird die Inbetriebnahmefrist für Springer-Anlagen um die Frist für die einzige oder zweite Projektfortschrittmeldung gekürzt. Sollte diese Frist aus Gründen, für die der Projektant nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden können, kann gestützt auf Art. 3h^{bis} Abs. 2 EnV ein begründetes Fristverlängerungsgesuch gestellt werden.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende bemerkten, dass bei Kleinwasserkraftprojekten die zweijährige Frist zur Meldung der Inbetriebnahme nicht ausreiche, da insbesondere bei grösseren Kleinwasserkraftwerken oder für die Realisierung von begleitenden Gewässerschutzmassnahmen die Realisierungszeit oftmals länger dauert. Ausserdem könne an gewissen Standorten saisonbedingt, aufgrund von Witterungsbedingungen oder Wasserabflussmengen nicht das ganze Jahr über gebaut werden. Daher wird die Frist zur Meldung der Inbetriebnahme für Kleinwasserkraftprojekte von zwei auf drei Jahre angehoben.

Beispiel einer Klärgasanlage:

Innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung des positiven Bescheids ist die Projektfortschrittmeldung einzureichen. Innerhalb von sechs Jahren (ebenfalls nach Mitteilung des positiven Bescheids) hat die Inbetriebnahmemeldung zu erfolgen. Erhält eine bereits baureife Klärgasanlage einen positiven Bescheid, steht dem Projektanten gemäss aktueller Rechtslage somit eine Inbetriebnahmefrist von sechs Jahren zu. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll diese Frist um die dreijährige Frist zur Meldung des Projektfortschritts auf drei Jahre gekürzt werden. Die Hürden zur Erreichung der Baubewilligung (und damit des notwendigen Projektfortschritts) sind bereits überwunden und die Anlage kann rasch realisiert werden.

2.1.4.2 Verkürzung der Frist für die Inbetriebnahmemeldung bei Photovoltaik-Anlagen (Anhang 1.2 Ziff. 5.3)

Erhält eine Photovoltaik-Anlage einen positiven KEV-Bescheid, muss die Anlage innerhalb von 15 Monaten ab Ausstellung des positiven Bescheids gebaut werden. Während dieser Zeit wird das Geld, welches die Anlage über die gesamte Vergütungsdauer erhält, zur Seite gelegt. Entscheidet sich ein Projektant, sein Projekt trotz Aufnahme in die KEV nicht zu realisieren und meldet er dies nicht der Swissgrid AG, sind die Gelder während 15 Monaten blockiert.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass viele Anlagen bereits bei Aufnahme in die KEV gebaut sind. Ein Grossteil der Anlagen, die bei Erhalt des positiven Bescheids noch nicht gebaut sind, können zudem in der Regel innerhalb von 12 Monaten realisiert werden. Die Inbetriebnahmefrist soll folglich auf 12 Monate verkürzt werden. Für Anlagen, die unverschuldet länger als 12 Monate für die Realisierung benötigen, kann eine Fristverlängerung beantragt werden (Art. 3h^{bis} Abs. 2 EnV). Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung einen positiven Bescheid erhalten haben, soll die verkürzte Inbetriebnahmefrist keine Anwendung finden.



2.1.4.3 Ergänzung der inhaltlichen Anforderungen an die Inbetriebnahmemeldung

(Anhang 1.2 Ziff. 5.3)

Mit einer Ergänzung soll konkretisiert werden, dass die Inbetriebnahmemeldung für Photovoltaik-Anlagen die Beglaubigung der Anlagedaten² enthalten muss. Dies gilt sowohl für KEV- als auch für EIV-Anlagen (vgl. Verweis in Anhang 1.8 Ziff. 4.2). So wird sichergestellt, dass der Swissgrid AG alle vergütungsrelevanten Informationen vorliegen.

2.1.4.4 Wärmenutzungsgrad bei erheblich erweiterten oder erneuerten Biomasseanlagen

(Anhang 1.5 Ziff. 3.1, 4.1 und 6.1)

Bei Dampfprozessen kann je nach Bedarf Strom oder Wärme bereitgestellt werden. Damit nicht zu Lasten der Wärmebezüger mehr Strom produziert wird, sollen die Wärmebezüger mit der Anforderung an einen gleich hohen Wärmeabsatz geschützt werden. Durch die geltende Regelung (gleich hoher Wärmenutzungsgrad in Prozent) wird bei einer Erweiterung der Anlage auch ein höherer Wärmeabsatz gefordert. Ein höherer Wärmeabsatz ist jedoch bereits heute oft nicht möglich und dürfte zukünftig wegen Energieeffizienzmassnahmen an Gebäuden sogar noch schwieriger werden. Aus diesem Grund wird neu anstelle des gleich hohen Wärmenutzungsgrads nur noch ein gleich hoher Wärmeabsatz verlangt. Ob das Kriterium des mindestens gleich bleibenden Wärmeabsatzes erfüllt wird oder nicht, beurteilt sich gestützt auf den im Zeitpunkt der Erweiterung oder Erneuerung objektiv tatsächlich möglichen Wärmeabsatz. Dabei ist die Wärmenutzung mit und ohne Realisierung des Projekts zu vergleichen.

2.1.4.5 Ergänzung von nicht zugelassener Biomasse (Anhang 1.5 Ziff. 6.2)

Wird der für den Antrieb einer Stromerzeugungsanlage verwendete biogene Brenn- oder Treibstoff im Rahmen eines CO₂-Kompensationsprojekts erzeugt, welches eine Substitution fossiler Brenn- oder Treibstoffe bezweckt, so können keine KEV-Beiträge mehr ausgerichtet werden, da der ökologische Mehrwert dieses Brenn- oder Treibstoffes durch die Ausstellung einer CO₂-Bescheinigung abgegolten wurde (Art. 10 Abs. 5 CO₂-Verordnung). Um eine Doppelfinanzierung zu verhindern, soll explizit festgehalten werden, dass biogene Brenn- und Treibstoffe, für die bereits der ökologische Mehrwert nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, nicht zur Produktion von mit der KEV vergütetem Strom zugelassen sind. Ein Abgleich findet zwischen der nationalen Netzgesellschaft und dem BAFU statt. Gemäss Rückmeldung seitens Vernehmlassungsteilnehmender hätte diese Anpassung unerwünschte Konsequenzen für den Betrieb von bestehenden Zündstrahlmotoren. Zündstrahlmotoren sind Blockheizkraftwerke, die auf Basis eines Dieselmotors aufgebaut sind und ohne Zündkerzen auskommen. Damit das Biogas zündet, muss eine kleine Menge Zusatztreibstoff ("Zündöl") eingespritzt werden. Um die Voraussetzungen der KEV zu erfüllen, muss das verwendete Zündöl biogener Natur sein. Praktisch sämtlicher in der Schweiz genutzter Biotreibstoff wird jedoch im Rahmen des Kompensationsprogramms "Biotreibstoffe Schweiz" in der Schweiz produziert oder in die Schweiz importiert. Entsprechend stammt das für den Betrieb von Zündstrahlmotoren benötigte biogene Zündöl per Definition aus CO₂-Kompensationsprogrammen. Heute werden kaum mehr Zündstrahlmotoren verbaut, da die heutigen Gasmotoren mittlerweile einen ähnlich hohen Wirkungsgrad aufweisen und viel einfacher in der Wartung sind. Aus diesem Grund soll biogenes Zündöl im Sinne einer Ausnahme in Blockheizkraftwerken eingesetzt werden dürfen, auch wenn dessen ökologischer Mehrwert bereits mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde.

² https://www.swissgrid.ch/dam/swissgrid/experts/renewable_energies/remuneration_re/kev/downloads/process/de/verified_plant_data_photovoltaics_de.pdf



2.2 Stromversorgungsverordnung

Beim Vollzug der Bestimmungen zur KEV haben sich einige Fragen gestellt, die auch zu Änderungen und Präzisierungen in der StromVV führen. Diese sind nachfolgend aufgeführt.

2.2.1 Fahrplanorientierte Vergütung (Art. 24 Abs. 2)

In Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass für Technologien mit steuerbarer Produktion eine fahrplanorientierte Vergütung festgelegt werden kann. Diese fahrplanorientierte Vergütung ist im Rahmen des heutigen Energiegesetzes jedoch nicht vorgesehen, weshalb sie aus der Verordnung gestrichen wird. Energiewirtschaftlich wären solche Vergütungsanreize aber durchaus sinnvoll. Aus diesem Grund soll mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 die Direktvermarktung eingeführt werden.

2.2.2 Einforderung des Marktpreises durch die Swissgrid AG (Art. 24a)

Der für die einzelnen Anlagen auszahlende Betrag ergibt sich aus der ins Netz eingespeisten Energie und dem für die Anlage ermittelten Vergütungssatz. Finanziert wird dieser Betrag zum einen durch den Verkauf der Energie zum Marktpreis an die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber. Zum anderen wird die Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Marktpreis durch den KEV-Fonds gedeckt. Wie bereits in Ziffer 2.1.3 erwähnt, soll neu die Swissgrid AG die KEV-Gelder an die Produzenten auszahlen. Aufgrund dieser Änderung und um weitere Schnittstellen zu vermeiden, soll neu anstelle der BG-EE die Swissgrid AG den Marktpreis bei den jeweiligen Bilanzgruppen resp. für die nicht lastganggemessenen Anlagen (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen) direkt bei den Netzbetreibern einfordern. Der Swissgrid AG liegen alle relevanten Informationen für eine korrekte Rechnungsstellung vor.

Die bei der BG-EE verbleibenden Aufgaben umfassen somit das tägliche Erstellen des Fahrplans und der Produktionsprognose lastganggemessener Anlagen für den Folgetag sowie die Abrechnung der Ausgleichsenergie.

2.2.3 Vergütung des Marktpreises für Energie aus Anlagen ohne Lastgangmessung (Art. 24a Abs. 2)

Bisher wurde der Marktpreis für den KEV-Strom von nicht lastganggemessenen Anlagen jener Bilanzgruppe in Rechnung gestellt, zu der das jeweilige Energieversorgungsunternehmen (EVU) gehört, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Die Bilanzgruppe überwälzt die entsprechenden Kosten in der Regel auf das EVU. Je nach Struktur, erfolgt eine Zwischenverrechnung über Subbilanzgruppen, die die entsprechenden Kosten an das EVU weiterverrechnen.

Probleme ergeben sich, da die Bilanzgruppe nicht kontrollieren kann, ob die nicht lastganggemessenen Anlagen korrekt zugeordnet wurden. Das bedeutet, dass die Bilanzgruppe den Marktpreis für den KEV-Strom von nicht lastganggemessenen Anlagen zahlt, ohne darüber Kenntnis zu haben, ob die Anlage tatsächlich in ihrem Zuständigkeitsgebiet angeschlossen ist. Erst das EVU kann eine entsprechende Kontrolle durchführen. Bei nicht korrekter Abrechnung, müssen rückwirkend über alle Stufen (EVU, Subbilanzgruppe, Bilanzgruppe, BG-EE, Swissgrid) Korrekturen vorgenommen werden. Dies führt für alle Beteiligten zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand.

Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass sich die Zugehörigkeit eines EVU zu einer Bilanzgruppe ändern kann, weil sich ein EVU seinen Vorlieferanten frei aussuchen und somit auch die Bilanzgruppe wechseln kann. Es existiert keine offizielle Liste der Zugehörigkeiten von EVU zu den verschiedenen Bilanzgruppen.

Aus diesen Gründen soll neu die Swissgrid AG den Marktpreis für die Produktion aus nicht lastganggemessenen KEV-Anlagen den rund 500 Netzbetreibern direkt in Rechnung stellen. Mit der Umstellung fällt der beträchtliche Aufwand für die nachträgliche Datenbereinigung weg. Im Gegenzug entsteht jedoch ein geringfügiger Mehraufwand bei den Abrechnungen der Swissgrid AG gegenüber neu rund 500



Netzbetreibern anstelle von rund 18 Bilanzgruppen. Bei den Bilanzgruppen fallen der Fakturierungsaufwand und die allfällig anfallenden Korrekturen an die nachgelagerten Subbilanzgruppen oder EVU weg. Dies dürfte insbesondere die grösseren Bilanzgruppen entlasten. Die Umstellung kann somit im Endeffekt als aufwandsneutral betrachtet werden. In einigen Fällen besteht ein Vollversorgungsvertrag zwischen Bilanzgruppe und Netzbetreiber. In diesen Fällen wird empfohlen, dass der Netzbetreiber die Rechnung über den Marktpreis für die Energie aus nicht lastganggemessenen KEV-Anlagen an die Bilanzgruppe weiterleitet und verrechnen lässt.

3. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

3.1 Energieverordnung

Art. 3g^{bis} Abs. 4: Abbaureihenfolge der Springer-Anlagen

Als neues Abbaukriterium der Springer-Anlagen soll das Einreichtdatum der vollständigen (zweiten) Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung gelten.

Art. 3^{bis} Abs. 1: Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG
Neu soll anstelle der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien die nationale Netzgesellschaft den Produzenten die KEV auszahlen.

Art. 3p Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz: Meldepflicht sowie Abnahme- und Vergütungspflicht

Anpassung dieser Bestimmungen aufgrund der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft.

Art. 29e: Übergangsbestimmung zur Abbaureihenfolge der Springer-Anlagen

Diejenigen Projekte, die bereits im Jahr 2015 auf der Warteliste vorgerückt sind, sollen nicht durch Projekte übersprungen werden können, die erst im Jahr 2016 vorrücken können. Gleichzeitig sollen aber auch die Springer von 2016 nicht von späteren Springern übersprungen werden können. Daher wird mit der Übergangsbestimmung eine Abbaureihenfolge festgelegt, in der zuerst die Springer 2015 und dann die Springer 2016 berücksichtigt werden. Erst danach – also für alle Projekte, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung erst nach dem 31. Oktober 2016 eingereicht wird – soll die Abbaureihenfolge nach Artikel 3g^{bis} Abs. 4 greifen.

3.2 Anhänge zur Energieverordnung

Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5: Verkürzung der Inbetriebnahmemeldefrist

Die *Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5* enthalten spezielle Bestimmungen zur Frist für die Inbetriebnahmemeldung sogenannter Springer-Anlagen. Für solche Anlagen wird die Inbetriebnahmemeldefrist um die Frist für die Meldung des (zweiten) Projektfortschritts gekürzt. Spätestens drei – bzw. bei Kleinwasserkraftanlagen zwei – Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids müssen diese Anlagen die Inbetriebnahmemeldung einreichen.

Für Anlagen, für die ein Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 – und damit vor Inkrafttreten der geplanten Änderung – einen positiven Bescheid erhalten hat, wird in Übergangsbestimmungen vorgesehen, dass die Inbetriebnahmemeldung bei Kleinwasserkraftanlagen spätestens bis zum 31. Dezember 2018 bei Windenergie- Geothermie- und Biomasseanlagen bis zum 31. Dezember 2019 einzureichen ist. Das bedeutet, dass diesen Projektanten eine Inbetriebnahmemeldefrist von drei bzw. zwei Jahren nicht ab Mitteilung des positiven Bescheids sondern erst ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Änderung – dem 1. Januar 2017 – gewährt wird. Dadurch wird die Wirkung der Änderung für diese Springer-Anlagen etwas abgeschwächt; sie werden jedoch nicht gänzlich von der Verkürzung der Inbetriebnahmemeldefrist ausgenommen. Im Zeitpunkt der Mitteilung des positiven



KEV-Bescheids an diese Anlagenbetreiber befand sich die mit dieser Revision vorgeschlagene Änderung in der Vernehmlassung. Die von der Änderung betroffenen Projektanten wurden im positiven Bescheid auf die geplante Änderung aufmerksam gemacht.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Verkürzung der Inbetriebnahmefrist bei Kleinwasserkraftanlagen wird die Frist zur Einreichung der Inbetriebnahmemeldung für diese um ein Jahr auf drei Jahre verlängert. Entsprechend wird auch die Übergangsbestimmung angepasst, so dass die Inbetriebnahmemeldung für eine Anlage, für die ein Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat, auch bei Kleinwasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2019 einzureichen ist.

Für die Springer-Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2016 einen positiven Bescheid erhalten haben, gilt diese Kürzung nicht.

Anhang 1.1 EnV

Die Sätze der Grundvergütung (*Ziff. 3.2.3*) sowie des Wasserbau-Bonus (*Ziff. 3.4.3*) werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst.

Die Betreiber, die ihre Anlage ab dem 1. Januar 2017 in Betrieb nehmen, jedoch schon vor diesem Datum einen positiven Bescheid erhalten und die vollständige erste Projektfortschrittmeldung eingereicht haben, werden mittels Übergangsbestimmung vor dieser Änderung geschützt.

Anhang 1.2 EnV

Die Vergütungssätze in *Ziffer 3.1.3* werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst.

Ziff. 5.3 wird dahingehend ergänzt, dass die Beglaubigung der Anlagedaten (Formular der Swissgrid AG) Bestandteil der Inbetriebnahmemeldung sein muss.

Anhang 1.5 EnV

Bei der Definition der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen wird neu nur noch ein gleich bleibender Wärmeabsatz und nicht mehr der gleich bleibende Wärmenutzungsgrad verlangt (*Ziff. 3.1, Ziff. 4.1 und Ziff. 6.1 Bst. a*).

In *Ziff. 6.2 Bst. b Nr. 8* wird ergänzt, dass auch biogene Treib- und Brennstoffe, deren ökologischer Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde, nicht zur Stromproduktion in KEV-Anlagen verwendet werden dürfen. Einzige Ausnahme von diesem Prinzip ist die Verwendung biogenen Zündöls in Blockheizkraftwerken.

Erläuterung zu Anhang 1.8 EnV

Die Ansätze für die Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen werden aufgrund der durchgeführten Überprüfung angepasst (*Ziff. 3.1*).

3.3 Stromversorgungsverordnung

Artikel 23

Absatz 5 dieser Bestimmung wird aufgehoben und durch den neuen Artikel 24a ersetzt.

Artikel 24

In *Absatz 2* werden der dritte und vierte Satz aufgehoben, die bisher die Möglichkeit einer fahrplanorientierten Vergütung vorsahen.

Absatz 3 wird aufgehoben. Die Kompetenz, die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG abgenommenen Elektrizität zu verweigern, wird wegen der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft im neuen Artikel 24b der nationalen Netzgesellschaft übertragen.

Die Anpassungen der *Absätze 5 und 6* erfolgen ebenfalls aufgrund der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft.

**Artikel 24a**

Aufgrund der Überführung des KEV-Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur nationalen Netzgesellschaft ist zudem der Marktpreis für die nach Artikel 7a EnG eingespeiste Elektrizität neu nicht mehr der BG-EE sondern der nationalen Netzgesellschaft – zuhanden des Netzzuschlags-Fonds – zu vergüten. Überdies werden für Anlagen ohne Lastgangmessung neu direkt die Netzbetreiber verpflichtet, der nationalen Netzgesellschaft den Marktpreis zu vergüten.

Artikel 24b

Die früher in Artikel 24 Absatz 3 enthaltene Kompetenz der BG-EE, unter gewissen Voraussetzungen die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG abgenommenen Elektrizität zu verweigern, wird im neuen *Artikel 24b* der nationalen Netzgesellschaft übertragen.